

**Anlage 3g gemäß § 20 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung
Benutzungsordnung für den Wertstoffhof (WSH) Oldendorf**

§ 1

Anlagenzweck und Rechtsbeziehungen

- (1) Der Landkreis Stade betreibt den WSH Oldendorf, Timmerlade 2 a, 21726 Oldendorf, als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Stade und den Benutzerinnen/ Benutzern des WSH untersteht dem öffentlichen Recht.
- (3) Das Rechtsverhältnis kommt zustande, wenn jemand die Leistungen des WSH in Anspruch nimmt.
- (4) Kinder unter 10 Jahre sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder auf dem Gelände des WSH obliegt.

§ 2

Abfälle

- (1) Folgende Abfälle werden in haushaltsüblicher Menge angenommen:
 1. Beseitigungsabfälle
 2. Sperrmüll
 3. Bauabfälle
 4. Papier, Pappe und Altglas, alles sortenrein
 5. Grün- und Gehölzabfälle aus privaten Haushaltungen
 - 5a. Grün- und Gehölzabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
 6. Elektroschrott, Gruppe 2 und 5, in haushaltsüblicher Art und Menge
 7. Altmetall
 8. Bauschutt
 9. Altholz Kategorie AI- AIII
 10. Boden bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
- (2) Alle nicht in Abs.1 genannten Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 3 Annahmebedingungen

- (1) Die Benutzerinnen/ Benutzer unterliegen der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an den zugewiesenen Stellen zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Entsorgers zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln. Holzabfälle sind getrennt von übrigen Hausmüll zu halten.
- (3) Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) werden auf dem WSH nicht angenommen.
- (4) Das Betriebspersonal des WSH ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt die Anlieferin/ der Anlieferer.
- (5) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb des WSH dies erfordert.
- (6) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.

§ 4 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranliefererinnen/ Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Bei Einzelanlieferungen sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stade geregelt.

§ 5 Allgemeine Anweisungen

- (1) Das auf dem Gelände des WSH beschäftigte Betriebspersonal sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Den Anordnungen des Betriebspersonals, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Leitung des WSH ist befugt, Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Betriebsordnung verstoßen, von dem Gelände des WSH zu verweisen.
- (4) Die Maßnahme ist schriftlich zu bestätigen oder bei Gefahr in Verzug als Notstandmaßnahme zu bezeichnen.
- (5) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann die Leitung des WSH schriftlich Hausverbot verhängen.
- (6) Bei Überfüllung kann die Leitung des WSH das Gelände vorübergehend sperren.

- (7) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist auf dem Gelände des WSH verboten.
- (8) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände des WSH 10 km/h.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können den Aushängen auf der Anlage entnommen werden. Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Landkreis Stade haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, seinen verfassungsgemäß berufenen Vertreterinnen/ Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (2) Der Haftungsausschluss erfasst mit der Begrenzung aus Abs. 1 jede Art von Schadensersatzansprüchen gegen den Landkreis Stade oder seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern, insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Für Beschädigungen der Einrichtungen des WSH, die durch Verschulden einer Benutzerin oder eines Benutzers entstehen, haftet sie/ er in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der vertraglichen Ansprüche. Die Forderungen nach Satz 1 macht der Landkreis Stade im Wege des Leistungsbescheides geltend.